

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bioenergie Wilken-Keeve GmbH & Co. KG, Vorstraße 3, 49838 Wettrup, beantragt die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch Erhöhung der Gasproduktion auf 3.565.000 Nm<sup>3</sup>/a sowie die Änderung der Inputstoffe. Die Gesamtkapazität soll nach Vorhabenumsetzung 780 kW elektrische Leistung, 2.055 kW Feuerungswärmeleistung und max. 3.565.000 Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas betragen. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Wettrup, Flur 5, Flurstücke 26/1 und 26/2.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1, Nr. 1.2.2.2 u. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es ist eine Änderung der Inputstoffe beabsichtigt, um gemäß § 246d BauGB eine Erhöhung der Gasproduktion zu erzielen. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine baulichen Erweiterungs- oder Änderungsmaßnahmen verbunden, so dass keine zusätzliche Fläche beansprucht wird. Es erfolgen keinerlei Versiegelungen. Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Die bereits in Betrieb befindliche Biogasanlage emittiert aus dem aktuellem Betrieb Lärm, Geruch und Abgas, welche durch die erhöhte Produktionsleistung gem. § 246d i.V.m. § 35 Abs 1 Nr. 6 BauGB der Biogasanlage lediglich geringfügig mehr Emissionen hervorrufen wird. Die bestehende Biogasanlage fällt bereits unter die Pflichten der Störfall-Verordnung. Aufgrund der Örtlichkeit und räumlichen Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus ist von keiner Verböserung der Situation und somit von keiner Auswirkung, ausgehend von der Biogasanlage, auszugehen. Schützenswerte Güter innerhalb des Achtungsabstandes gem. KAS 32 sind nicht vorhanden.

Naturschutzrechtlich relevante Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 09.01.2025

**Landkreis Emsland  
Der Landrat**